



### **Richtlinie betreffend**

# **Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald vom 1. Januar 2023**

*Gestützt auf § 23 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes (JG) vom 1. Februar 2021, §§ 18 und 19 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 7. Juni 1998 und § 13a der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV) für die Verhütung von Schäden,*

*sowie §§ 25 und 26 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes (JG) vom 1. Februar 2021 und §§ 64 ff. der kantonalen Jagdverordnung (JV) vom 5. Oktober 2022 für die Vergütung von Schäden*

*ergeht folgende Richtlinie:*

*Version 9, Stand 23. Januar 2023*

## Inhaltsverzeichnis

Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald .....	3
I. Wildschadenverhütung im Wald .....	3
1. Passive Wildschadenverhütung.....	3
1.1. Grundsätze.....	3
1.2. Verfahren.....	4
1.3. Einzelschutz .....	5
1.4. Flächenschutz (Zäune) .....	5
2. Aktive Wildschadenverhütung.....	5
II. Wildschadenvergütung im Wald .....	6
1. Grundsätze.....	6
2. Schadensschätzung.....	7
2.1. Methode .....	7
2.2. Schadenprotokoll.....	8
2.3. Auszahlung und Rückforderung der Vergütung .....	8
3. Spezielle Wildschäden im Wald.....	8
3.1 Biberschäden.....	8
3.2 Sonderfälle und spezielle Wildschäden.....	9
III. Inkrafttreten .....	9
Anhang I: Ansätze und Bedingungen .....	10
Anhang II: Zumutbare Abwehrmassnahmen .....	11
Anhang III: Formular Schadensschätzung im Wald .....	12

## Verweis

Für Wildschutzmassnahmen in landwirtschaftlichen Kulturen gilt die Richtlinie des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 1. Januar 2023 über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden bei landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren.

# **Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald**

Mit der Einführung des neuen kantonalen Jagdgesetzes und der entsprechenden Verordnung auf den 1. Januar 2023 wurde auch die bisherige Wildschadenverordnung aufgehoben. Die entsprechende Richtlinie über «Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald» vom 1. Oktober 2015 musste daher überarbeitet werden.

Gemäss § 23 Abs. 1 JG vom 1. Februar 2021, §§ 18 und 19 KWaG vom 7. Juni 1998 und § 13a KWaV wird die Verhütung von Wildschäden im Wald neu geregelt und mit Rotwild-Massnahmen ergänzt.

Gemäss §§ 25 und 26 Abs. 2 JG vom 1. Februar 2021 und §§ 64 ff. JV wird für die Vergütung von Schäden im Wald erstmals eine Richtlinie erlassen.

## **I. Wildschadenverhütung im Wald**

### **1. Passive Wildschadenverhütung**

Zu den passiven Wildschadenverhütungsmassnahmen zählen chemische und mechanische Einzelschütze, sowie Zäune, soweit sie zulässig und fach- und sachgerecht erstellt wurden.

#### **1.1. Grundsätze**

Grundsätzlich ist gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) der Wildbestand so zu regeln, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist.

Auf exponierten und gefährdeten Flächen (bspw. Sturmflächen oder Käferflächen), zur Verhütung von Schadenereignissen (bspw. Schäl- oder Biberschäden), und zur Sicherstellung einer standortgerechten natürlichen Baumartenmischung können Beiträge an passive Wildschadenverhütungsmassnahmen gemäss dieser Richtlinie ausgerichtet werden. Grundlage dafür bildet § 13a KWaV.

Weitere spezifische Wildschadenverhütungsmassnahmen werden im Rahmen der Wald-Wild Konzeptlösungen ausgearbeitet.

Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen sind nicht mit anderen Beiträgen kumulierbar, in denen die Wildschadenverhütung bereits integriert ist (z.B. Naturschutzmassnahmen, Biotophegemassnahmen, Projekte für seltene Baumarten).

Die Beitragshöhe bestimmt sich nach den festgelegten Pauschalen (siehe Ziff. 1.3 resp. 1.4). Der bewilligte Beitrag enthält neben den Material- und Arbeitskosten für

die Erstellung auch die Kosten für den Unterhalt und deren ordnungsmässige Beseitigung.

Feste Zäune werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, wo sich eine Einzäunung waldbaulich rechtfertigt.

Ist der Jungwald nicht mehr gefährdet oder die Schutzwirkung nicht mehr gegeben, müssen die Schutzeinrichtungen beseitigt werden. Die Beseitigung von Schutzeinrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen von § 4 KWaG und § 13b KWaV.

Eine Entschädigung für Wildschaden-Verhütungsmassnahmen wird erst ab einem Mindestbeitrag von Fr. 500.- ausgerichtet. Sammelgesuche sind möglich.

Der maximale Beitrag pro Hektare beträgt Fr. 10 000.- für Rehwild und Biber resp. Fr. 20 000.- für Sika- und Rotwild.

Die Beitragsausrichtung für Verhütungsmassnahmen erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel; es besteht kein Rechtsanspruch.

## **1.2. Verfahren**

Wildschadenverhütungsmassnahmen werden nur entschädigt, wenn sie durch den Revierförster oder die Revierförsterin als fachgerecht ausgeführt und waldbaulich sinnvoll beurteilt werden. Insbesondere sind die Schutzmassnahmen – unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wie Schneelage oder besondere Geländeformen – genügend hoch auszugestalten (Zaunhöhe bzw. Höhe der Einzelschütze). Bei Uneinigkeit ist der zuständige Forstkreis beizuziehen.

Grundsätzlich können Massnahmen auf zusammenhängenden Flächen (z.B. innerhalb eines ausgeführten Holzschlags) kombiniert werden. Massgebend ist die Anzahl der getroffenen Einzelschutzmassnahmen bzw. die Grösse der geschützten Flächen.

Gesuche für Beiträge werden von der zuständigen Revierförsterin oder dem zuständigen Revierförster im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin, innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung, beim zuständigen Forstkreis über das forstliche Beitragssystem eingereicht.

Bei Uneinigkeit über die Erstellung von Schutzeinrichtungen entscheidet das Amt für Landschaft und Natur (ALN). Das Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach dem Leitfaden «Wald und Wild: Umgang mit Konflikten» des ALN vom 26. November 2015.

Die Abteilung Wald informiert die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) jährlich über die ausgerichteten Beiträge für die Wildschadenverhütungsmassnahmen pro Jagdrevier.

Für die Erarbeitung eines Wald-Wild-Konzepts richtet sich das Verfahren nach der Vollzugshilfe «Wald und Wild» des Bundesamtes für Umwelt BAFU. Der Entscheid, ob für ein bestimmtes Gebiet ein Wald-Wild-Konzept erstellt wird, obliegt der Abteilung Wald in Zusammenarbeit mit der FJV des ALN. Die betroffenen Gemeinden haben ein Antragsrecht.

### **1.3. Einzelschutz**

Einzelschutzmassnahmen umfassen mechanische und chemische Schutzvorrichtungen von Einzelbäumen oder Kleingruppen von Bäumen gemäss Anhang I dieser Richtlinien (Knospenschutz, klassischer Einzelschutz, Fege- und Schälenschutz, sowie Holzgatter).

Einzelschutzmassnahmen für Rehwild und Biber können nach der Beratung durch den Revierförster oder die Revierförsterin erstellt werden. Massnahmen für Rot- und Sikawild sind vor Ausführung mit dem zuständigen Forstkreis abzusprechen. Wird die fach- und sachgerechte Ausführung durch den Revierförster oder die Revierförsterin bestätigt, reicht dieser das Gesuch beim zuständigen Forstkreis ein.

Das Forstrevier informiert die zuständige Jagdgesellschaft laufend über die ausgeführten Wildschutzmassnahmen. Es wird empfohlen dies anlässlich der jährlichen Informationsgespräche über die Verjüngungssituation zu machen.

Die Beitragspauschalen richten sich nach Anhang I dieser Richtlinie.

### **1.4. Flächenschutz (Zäune)**

Einzäunungen sind vor der Erstellung mit der Jagdgesellschaft, dem zuständigen Forstkreis (§ 4 KWaG) und, sofern sie in einem Wildtierkorridor und den dazugehörigen Leitstrukturen liegen, mit der FJV abzusprechen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen (§ 51 JV).

Feste Zäune werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, wo sich eine Einzäunung waldbaulich rechtfertigt und andere Massnahmen nicht in zumutbarer Weise zum Ziel führen.

Zäune sind wilddicht auszugestalten. Insbesondere sind sie so auszugestalten, dass ein Überspringen resp. «Unterschlüpfen» durch Wild nicht möglich ist. Mindesthöhe für Rehe 1.30 m, für Hirsche 2.00 m.

Beiträge für Zäune werden nur ausgerichtet, wenn sie nicht zu einer Gefährdung der Tiere führen (handelsübliche Knotengitter oder Diagonalgeflechte, keine Flexinet o.ä.). Sie sind bezüglich Grösse und Verteilung so anzuordnen, dass die Fläche für das Wild passierbar bleibt (eingezäunte Flächen ohne Durchgang i.d.R. nicht grösser als 20 bis 35 Aren), dies insbesondere im Bereich wichtiger Wildwechsel.

Die Beitragspauschalen richten sich nach Anhang I dieser Richtlinie.

## **2. Aktive Wildschadenverhütung**

Zur aktiven Wildschadenverhütung werden Massnahmen gezählt, die zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung beitragen. Sie bezwecken die aktive Aufwertung und/oder die gezielte Beruhigung des Lebensraumes des Wildes (Biotophegemassnahmen).

An die Kosten aktiver Wildschadensverhütungsmassnahmen im Rahmen der Biotophege, wie beispielsweise die Pflanzung von Verbiss- und Fegegehölzen, die Offenhaltung von einwachsenden Waldwiesen, das Anlegen von Freihalteflächen und Schusschneisen oder die Bepflanzung von Strassenböschungen, können Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet werden.

Projekte betreffend Biotophegemassnahmen sowie Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Lebensräumen mit dem Ziel, Wildschäden zu vermindern bzw. zu vermeiden, sind als Jagdprojekt beim Jagdbezirksausschuss einzureichen. Dieser prüft eingehende Gesuche und empfiehlt der FJV im Einzelfall das weitere Vorgehen.

Die Höhe allfälliger Beiträge aus dem Wildschadenfonds wird durch die FJV definitiv festgelegt. Voraussetzung für einen Beitrag ist eine forstrechtliche Bewilligung gemäss § 10 KWaG (Mähen als Nachteilige Nutzung) des Projektes durch den Forstkreis.

Unterhaltsbeiträge für bewilligte Freihalteflächen können durch den Revierförster oder die Revierförsterin beim zuständigen Forstkreis beantragt werden. Die Beitragspauschalen richten sich nach der Richtlinie betreffend Beiträge an die Jungwaldpflege.

## **II. Wildschadenvergütung im Wald**

Sind Wildschäden entstanden sind diese gemäss § 25 JG angemessen zu entschädigen. Werden zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung unterlassen, kann der Anspruch entfallen oder herabgesetzt werden. Die Schadenermittlung im Wald erfolgt gemäss folgenden Grundsätzen und Methoden:

### **1. Grundsätze**

Geschädigte haben einen Wildschaden sofort nach Feststellung einer von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle (zuständiges Mitglied der Jagdgesellschaft oder externe Stelle) und dem Revierförster zu melden.

Die Jagdgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass jede Schadenmeldung spätestens am darauffolgenden Arbeitstag an das zuständige Mitglied der Gesellschaft weitergeleitet wird.

Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft hat der geschädigten Person innerhalb von 48 Stunden den Eingang der Meldung zu bestätigen.

Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft und die geschädigte Person legen gemeinsam das weitere Vorgehen fest und vereinbaren umgehend die zu ergreifenden Sofortmassnahmen (Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen nach Anhang II) mit dem Ziel, weitere Schäden bzw. eine Ausweitung des Schadens möglichst zu verhindern. Sie ziehen dafür den Revierförster oder die Revierförsterin hinzu.

Bei Wildschäden, die durch jagdbare Tiere verursacht wurden, intensiviert die Jagdgesellschaft während der Jagdzeit im Sinne jagdlicher Massnahmen umgehend die Bejagung auf der geschädigten Fläche (Schwerpunktbejagung). Während den Schonzeiten sind zuerst andere Massnahmen mit dem ALN zu prüfen.

Im Gegenzug toleriert die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer jagdliche Einrichtungen, sofern sie notwendig, verhältnismässig und zumutbar sind. Er oder sie duldet jagdliche Massnahmen, meldet Sichtungen von schadenstiftenden Tieren und erstellt Schutzmassnahmen i.S. der Verhütungsmassnahmen, um weiteren Schäden vorzubeugen.

Eine nicht abschliessende Liste von zumutbaren Abwehrmassnahmen aller Beteiligten befindet sich in Anhang II dieser Richtlinie.

## **2. Schadensschätzung**

### **2.1. Methode**

Zur Abschätzung gelangen nur Schäden i.S. von § 25 JG an standortgerechten Baumarten im Rahmen des naturnahen Waldbaus gemäss § 66 Abs. 1 lit. b JV.

Eine Abschätzung erfolgt nur, wenn Bäume den Schaden nicht auszuheilen vermögen (ohne Wertverlust) und keine anderen, vergleichbaren Zukunftsbäume den Platz der geschädigten Bäume einzunehmen vermögen.

Verbiss an Jungbäumen gelangt nicht zur Abschätzung. Bei Verbiss kommen ausschliesslich Verhütungsmassnahmen, Anpassungen der Abgangsplanung oder Massnahmen im Rahmen eines Wald-Wild Konzeptes zur Anwendung.

Die Abschätzung des Schadens, gemäss der Methode in Anhang III, erfolgt durch die zuständigen Fachpersonen (sog. Schätzer) der Abteilung Wald und der FJV. Die Eigentümerinnen- und Eigentümer sowie die Jagdgesellschaft können teilnehmen.

Auf kleineren Flächen unter einer Hektare erfolgt i.d.R. eine Zählung der Zukunftsbäume im halben Endabstand.

Bei Totalschaden auf grösseren Flächen erfolgt eine flächige Schätzung. Bei einem Schadprozent von über 70% ist dies auch bei kleineren Flächen möglich. Der Entscheid erfolgt durch den Schätzer.

Bei der Schätzung gemäss der Methode in Anhang III werden die Standortgegebenheiten (insbes. Hanglage, Wüchsigkeit des Standorts) berücksichtigt. Gerechnet wird mit angenommenen Werten entsprechend den Marktpreisen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Es resultiert dabei ein angemessener Schadenersatz im Sinne des entgangenen durchschnittlichen Reinertrags auf der betroffenen Fläche unter Berücksichtigung des Bestandesalters und der Umtriebszeit.

Bei Unterlassen von forstlichen Massnahmen gemäss Anhang II wird der Schadenersatz gemäss § 66 Abs. 2 lit. a JV herabgesetzt.

## **2.2. Schadenprotokoll**

Die Höhe des Wildschadens wird durch den Schätzer ermittelt und protokolliert. Die Mitteilung zum Ergebnis der Schätzung (gemäss Formular im Anhang III) unter Abzug des Bagatellbetrags (vgl. Ziff. 2.3) gemäss § 68 JV erfolgt durch das ALN schriftlich an die Beteiligten.

Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Protokolls können die geschädigte Person sowie die Jagdgesellschaft beim ALN schriftlich begründete Beanstandungen anbringen oder eine Schlichtungsverhandlung verlangen.

Bei strittigen Schätzungen oder einer ergebnislosen Schlichtung wird eine kostenpflichtige, anfechtbare Verfügung über das Ergebnis durch das ALN ausgefertigt. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Baudirektion eingelegt werden.

Beiträge für Wiederherstellungsmassnahmen für weitere forstliche Massnahmen und Pflegeeingriffe richten sich nach den Beitragsrichtlinien der Abteilung Wald. Sie sind nicht Bestandteil des Wildschadens. Der Beitragsturnus beginnt jeweils beim Zeitpunkt des Schadenereignisses von Neuem.

## **2.3. Auszahlung und Rückforderung der Vergütung**

Die FJV vergütet der geschädigten Person in der Regel einmal jährlich die Summe der in den eingegangenen rechtskräftigen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds.

Die Bagatellschadenssumme von Fr. 300.- wird von der gesamten innerhalb des letzten Jahres angefallenen Schadensumme des Betriebs abgezogen.

Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach § 69 JV geschuldeten Beträge jährlich in Rechnung.

Die Kosten für die Abschätzung werden vom ALN getragen.

## **3. Spezielle Wildschäden im Wald**

### **3.1 Biberschäden**

Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Biberschäden an Infrastrukturanlagen (bspw. Waldstrassen) oder einer Vernässung von Waldbeständen müssen in Absprache mit der Fachstelle Biber oder der FJV gemeinsam mit der Abt. Wald besprochen werden.

Schäden an Infrastrukturanlagen gelten nicht als Wildschäden.

### **3.2 Sonderfälle und spezielle Wildschäden**

Beiträge für Sonderfälle (bspw. schwer schätzbare Schäden, Beeinträchtigung von Waldfunktionen, neue oder spezielle Schadbilder) können in begründeten Ausnahmefällen einzelfallweise ausgerichtet werden.

## **III. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die «Richtlinie betreffend Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald» vom 1. Oktober 2015 aufgehoben.

Baudirektion Kanton Zürich

Amt für Landschaft und Natur

Marco Pezzatti, Amtschef

# Anhang I: Ansätze und Bedingungen

Massnahmen	Beitrag	Bedingungen	Gelände- zuschlag	Ersatz/ beitrags- berechtigt	Spezifikationen	Bemerkungen
<b>Reh</b>						
		Schutzmassnahmen: max. Fr. 10'000.-/ha Höhe: Mind. 1.3 m				
Jährlicher Knospenschutz (chudern, chemisch, mechanisch)	Fr. 10.-/Are	0-1 ha: 80 - 100 % 1-2 ha: 50 - 70 % >2 ha: 30 - 50 %	-	einmalig	Gemäss ChemRRV (SR 814.81)	Zugelassene chemische Wildabhaltemittel <sup>[1]</sup> oder mechanischer Knospenschutz
Einzelerschutz	Fr. 10.-/Stk.	max.1000 Stk./ha	-	einmalig	DOK (Kunststoff, Holz), Geflecht-/Drahtkörbe	Bei Holz entfällt Entsorgung
Holzgatter	Fr. 250.-/Gatter	Max. Anz/ha = 40 Gatter Entspricht einem durchschnittlichen Abstand von 16 m (Zentrum zu Zentrum) Empfohlen mindestens 8 m Abstand (Zentrum zu Zentrum; 4 m zwischen Gatter)	-	einmalig	Unbeh. Dachlatten, Seitenlänge 3.5 bis 4.5 m. Kein Drahtgeflecht	
Zaun	Fr. 100.-/Are	Max. 35 Are In Wildtierkorridoren und den dazugehörigen Leitstrukturen ist eine jagdrechtliche Bewilligung der FJV notwendig	-	einmalig		
Fegeschutz	Fr. 2.-/Stk.	max. 1000 Stk./ha	-	einmalig	Fegespiralen & -strümpfe	
<b>Rot-/Sikahirsch</b>						Geländezuschlag bei steilem Gelände und/oder langer Anmarschzeit
		Schutzmassnahmen: max. Fr. 20'000.-/ha (mit Geländezuschlag) Höhe mind. 2 m				
Schälschutz-Matte	Fr. 30.-/Stk.	Z-Bäume, max. 200 Stk./ha	Fr. 10.-/Baum	Alle 10 J		
Schälschutz-Anstrich	Fr. 15.-/Are	Z-Bäume	Fr. 7.50/Are	Alle 10 J	Gemäss ChemRRV (SR 814.81)	Zugelassene chemische Wildabhaltemittel <sup>[1]</sup>
Einzelerschutz	Fr. 80.-/Stk.	Z-Bäume, max. 200 Stk./ha	Fr. 40.-/Stk.	Alle 10 J	Drahtkorb massiv: Drahtgeflecht und 3 Holzpfählen	
Holzgatter	Fr. 500.-/Stk	Max. Anz/ha = 40 Gatter Entspricht einem durchschnittlichen Abstand von 16 m (Zentrum zu Zentrum) Empfohlen mindestens 8 m Abstand (Zentrum zu Zentrum; 4 m zwischen Gatter)	Fr. 100.-/Stk.	Alle 10 J	Unbeh. Dachlatten, Seitenlänge 3.5 bis 4.5 m. Kein Drahtgeflecht	
Zaun	$y = 1.7x + 3300.-$ (x in m <sup>2</sup> )	Min. Einzäunungsfläche 5 Are, max. 35 Are/ha In Wildtierkorridoren und den dazugehörigen Leitstrukturen ist eine jagdrechtliche Bewilligung der FJV notwendig	-	Alle 10 J		Min 5 Aren = 4150 Fr. max 35 Aren = 9250 Fr.
<b>Biber</b>						
		Schutzmassnahmen: max. Fr. 10'000.-/ha Höhe: Mind. 1.3 m				
Diagonalgeflecht am Stammfuss	Fr. 40.-/Stk.	Nur Z-Bäume, max. Fr 10'000.-/ha	-	Alle 10 J		Nach Absprache mit Revierförster und der Biberfachstelle

<sup>[1]</sup> Zugelassene Wildabhaltemittel: siehe unter [www.blw.admin.ch/psm](http://www.blw.admin.ch/psm), è Produktkategorien è Wildabhaltemitte

## **Anhang II: Zumutbare Abwehrmassnahmen**

### **Forstliche Massnahmen des oder der Geschädigten**

- Umgehende Meldung von festgestellten Schäden an die Jagdgesellschaft und den Revierförster
- Meldung an die Jagdgesellschaft, wenn schädigende Tiere gesichtet werden
- Duldung und Unterstützung der jagdlichen Massnahmen (Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen, Anlegen von Schussschneisen oder partieller Auslichtungen)
- Ergreifen von beitragsberechtigten Wildschutzmassnahmen und deren ordnungsgemässen Unterhalt

### **Jagdliche Massnahmen der Jagdgesellschaft**

- Unverzögliche Reaktion nach Eingang der Schadenmeldung
- Beratung des oder der Geschädigten aus jagdlicher Sicht
- Intensivierung der jagdlichen Tätigkeiten (Ansitzjagd, Drückjagden, Pirschgänge usw.)
- Bereitstellen der notwendigen jagdlichen Infrastruktur (fest installierte Hochsitze, mobile Jagdeinrichtungen usw.)
- konsequente Erlegung der erlaubten, bzw. richtigen Tiere
- Anwendung der anerkannten Jagdstrategien
- Schwerpunktbejagung auf der Schadenfläche

# Anhang III: Formular Schadensschätzung im Wald

## Formular Wildschadenschätzung im Wald

Gemeinde:		Anwesend ja/nein
Parzelle:		
Jagdrevier, Nr.:		
Förster:		
Eigentümer:		
Vertreter JG:		
Kfm, Forstkreis:		
FJV:		
Schätzer:		ja
Fläche [ha]:		
Veg.Einheit(en):		
Entw.stufe / BA%:		
Neigungskat.:		
Datum Schaden:		
Datum Meldung:		
Schadensart:	<input type="checkbox"/> Fegen <input type="checkbox"/> Schälen <input type="checkbox"/> Schlagen <input type="checkbox"/> Mahlbäume <input type="checkbox"/> .....	
Wildart:	<input type="checkbox"/> Reh <input type="checkbox"/> Sika <input type="checkbox"/> Rothirsch <input type="checkbox"/> Schwarzwild <input type="checkbox"/> .....	
Abwermassnahmen getroffen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <b>welche:</b>	

durchschn. jährl. Reinertrag r gemäss Herleitungstabelle [Fr./((ha\*J))]:  Fr./((ha\*J))

Ø Bestandesalter y:  Jahre

**geschädigte Fläche f [ha]:**

Normalfall: Anz. Geschädigte Z-Bäume i:  [Stk] \*  [12.5 m<sup>2</sup> pro Z-Baum] =  ha

bei Totalausfall(\*) auf grosser Fläche:  [ha] \*  [Schadenprozent p [%]] =  ha

(\*) die direkte Flächenermittlung ist nur bei grossflächigen und klar abgrenzbaren Wildschäden anzuwenden, bei denen ein effektives auszählen der Z-Bäume nicht verhältnismässig erscheint {Indikatoren: f ≥ 1 ha und p ≥ 70%}

**geschätzter Wildschaden W = r \* y\* f**

Kürzungen gemäss § 66 Jagdverordnung in %:

**Total entschädigter Wildschaden**

Datum, Ort:	Unterschrift Schätzer:	<input type="checkbox"/> Beilagen: Anz. Seiten:
Datum, Ort:	Visum Kreisförster:	
Datum, Ort:	Visum FJV:	
Versand:		
Datum, Ort:	Einverständnis Eigentümer:	
Datum, Ort:	Einverständnis Jagdgesellschaft:	

**Hinweise und Rechtsmittelbelehrung:**

**1. Schadensmeldung:** Geschädigte haben einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle zu melden (§64 JG).

**2. Wildschadenexperten:** Übersteigt der Schaden voraussichtlich die gesetzliche Bagatellschadengrenze, informiert der Geschädigte resp. der Förster den zuständigen Kreisförster. Der vom Kreisförster beauftragte Schätzer legt den Schätztermin fest und teilt diesen dem Geschädigten sowie dem zuständigen Mitglied der Jagdgesellschaft und der FJV mit. Diese können bei der Schätzung anwesend sein (es besteht aber dazu keine Verpflichtung). Bei Zwischenschätzungen bleibt das Originalformular bis zur definitiven Abschätzung beim Experten.

**3. Herabsetzung der Entschädigung (§ 66 JG):** Der Schadenersatz kann herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden, wenn der Geschädigte den Verpflichtungen gemäss § 66 JG zur Reduktion bzw. Begrenzung der Schadenshöhe nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

**4. Die Höhe des Schadens:** Der Schätzer ermittelt und protokolliert den Schaden. Das ALN stellt das Protokoll umgehend dem Geschädigten, dem zuständigen Vertreter der Jagdgesellschaft sowie der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) und dem Kreisförster zu.

**5. Rechtsweg:** Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Wildschadenschätzung können der Geschädigte und/oder die Jagdgesellschaft beim ALN Beanstandungen am Protokoll anbringen. Die FJV und die Abt. Wald versucht darauf zusammen mit dem Geschädigten, der Jagdgesellschaft und dem beteiligten Schätzer eine Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, entscheidet das ALN (§67 Abs.3 JG).

**6. Vergütung der Entschädigung:** Die FJV vergütet dem Geschädigten in der Regel einmal pro Jahr die Summe der in den eingegangenen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds (§ 68 JG).

**7. Rückforderung bei der Jagdgesellschaft:** Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach §69 JG geschuldeten Beträge einmal pro Jahr in Rechnung.

# Wildschadenherleitung im Wald

Das Modell der Wildschadenherleitung basiert auf einer Langfristbetrachtung des Reinertrags innerhalb der gesamten forstlichen Umtriebszeit. Dabei werden waldbauliche Erträge und Investitionen der ganzen Umtriebszeit miteinander verrechnet und auf einen durchschnittlichen **Reinertrag r** vereinfacht, welcher langfristig gesehen jährlich anfällt.

Eingangsgrösse für das Modell ist einerseits die Wüchsigkeit des Bodens (= 5 Ertragsklassen gemäss Waldstandorte im Kanton ZH, S. 250) und andererseits die Erschliessungsbedingungen (= 4 Neigungskategorien gemäss Waldwertschätzungsrichtlinie ZH).

Der entgangene durchschnittliche Reinertragsausfall wird über den verlorenen Produktionszeitraum (=Bestandesalter  $y$  beim Eintritt des Wildschadens) hochgerechnet. Auf eine Diskontierung wird verzichtet.

### **Herleitung und Annahmen:**

Der Ertrag wird aus dem Zuwachs (gemäss der vegetationskundlichen Kartierung/FiBuBoni /KSP Resultaten) und dem Holzerlös hergeleitet.

Der Holzerlös beruht auf Erfahrungswerten, aufgeteilt in ein Nutz- und Energieholzsortiment.

Die Erntekosten beruhen auf Erfahrungswerten, aufgeteilt auf 4 Ernteverfahren resp.

Neigungskategorien.

Die Pflegeinvestition beruht auf den zwei Eingriffskategorien Austrichtern und Jungwaldpflege (ohne Holzertrag). Als Ansatz gilt die Differenz zwischen den beitragsberechtigten Kosten und dem Staatsbeitrag gemäss RL Jungwaldpflege (wo die Werte fehlen werden Annahmen getroffen).

Sämtliche Ansätze beruhen auf der Annahme des Best-Verfahrens.

Das **Bestandesalter  $y$**  der geschädigten Bäume wird gemäss Beurteilung des Schätzers erfasst. Bei ungleichaltrigen Flächen werden entweder Teilflächen gebildet oder gutachtlich ein Durchschnitt eingesetzt.

### **Die geschädigte Fläche $f$ [ha] muss situationsbedingt ermittelt werden:**

#### **Bei heterogen und diffus verteilten Wildschäden:**

Anzahl  $N$  der geschädigten Z-Bäume (im Halb-Endabstand)

Ausgehend von der Annahme, dass im schadenanfälligen Bestandesalter pro Hektare rund 800 Z-Bäume (im Halabendabstand) (Pflanzabstand von 3.5 m) zu erwarten sind, ergibt dies eine Standfläche von 12.5 m<sup>2</sup> pro Z-Baum.

$$f = N * 0.00125 \text{ [ha]}$$

#### **Bei homogen und geklumpten Wildschäden (mit Tendenz zu Totalschaden):**

Hinweis: diese flächige Ermittlung ist nur bei grossflächigen und klar abgrenzbaren Wildschäden anzuwenden, bei denen ein effektives auszählen der Z-Bäume nicht verhältnismässig ist.

Fläche  $F$  ausmessen (zu Hilfenahme der BK oder Luft-/Lidarbilder)

evtl. mit einem Faktor  $p$  (i.d.R.  $p \geq 70\%$ ) für das Schadprozent multiplizieren:  $f = F * p$

### **Der Wildschaden ermittelt sich wie folgt: $W = r * y * f$**

wobei:

$W$  = Wildschaden in Franken

$r$  = durchschnittlicher Reinertrag pro Jahr gemäss Tabelle  $\left[ \frac{\text{Fr}}{\text{ha} * \text{Jahr}} \right]$

$f$  = geschädigte Fläche [ha]

$y$  = Bestandesalter der geschädigten Z-Bäume [Jahre]

Folgemaassnahmen werden zusätzlich, gemäss den gültigen Richtlinien (Wildschutz, Jungwaldpflege), unterstützt. Spezielle Massnahmen gemäss Offerte und Augenschein mit Kfm/FJV.

## Wildschadenherleitung im Wald nach Modell Reinertragsausfall

die gelben Eingangsgrössen gelten als kantonale Richtwerte und sollen nur in Ausnahmefällen durch den beauftragten Schätzer angepasst werden.

die orangen Eingangsgrössen können durch den beauftragten Schätzer auf Grund des zuerwartenden Endbestandes falls nötig angepasst werden.

		Ertragsklassen				
		I	II	III	IV	V
<b>Zuwachs (z):</b>	$\frac{m^3}{ha * J}$	sehr wüchsig	wüchsig	mittlere Wüchsigkeit	mässig wüchsig	schlecht wüchsig
		14	12	10	8	6
<b>Umtriebszeit (u):</b>	Jahre	80	100	120	140	170

		Fr/m3						
<b>Holzerlös (H):</b>	Nutzholz	100	Ndh Anteil in %	60	70	70	60	50
	Energieholz	50	Lbh Anteil in %	40	30	30	40	50
<b>durchschn. Holzerlös (H):</b>	Fr/m3		80	85	85	80	75	

<b>Erntekosten (E):</b>	Verfahren:	befahrbar	teilw. befahrbar	Bodenseilzug	Seilkran	Heli
	Neigung:	0 bis 30%	31 bis 50%	51 bis 70%	ab 71%	-
	Fr/m3	35	40	55	75	120

		Fr/ha						
<b>Pflegeinvestition (P):</b>	punktueller Austrichern	350	Anz. Eingriffe	2.5	2.5	2	1.5	1
	Jungwaldpflege	700	Anz. Eingriffe	2	2	2	1.5	1
<b>durchschn. Pflegeinvestition/J(u) (P):</b>	$\frac{Fr}{ha * J}$		28	23	18	11	6	

		durchschn. jährl. Reinertrag r [Fr/(ha*J)]				
		sehr wüchsig	wüchsig	mittlere Wüchsigkeit	mässig wüchsig	schlecht wüchsig
veg. Einheit nach Waldstandorte Kanton ZH, Seite 250						
Neigung nach Waldwertschätzung	0 bis 30%, befahrbar	610	580	490	350	240
	30 bis 50%, tw. befahrbar	540	520	440	310	210
	50 bis 70%, Bodenseilzug	330	340	290	190	120
	ab 70%, Seilkran	50	100	90	30	0
	Heli	0	0	0	0	0

Werte sind gerundet

$$r = (\text{Holzerlös} - \text{Erntekosten}) * \text{Zuwachs} - \text{Pflegeinvestition}/J(u)$$

$$r = (H - E) * z - P$$